

Anlage
Gebührentarif nach 1. Änderungssatzung vom 26.02.2002
(Beschlussnummer 120-22/02)

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz		Höchstgebühr	
				€	€	€	€
1	Automaten, Auslage - u. Schaukästen die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,90			
2	Frei in den Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00			
3	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,30			
4	Baubuden, Schuttrutschen, Baumaschinen- u. geräte	je angefangene qm beanspruchter Straßensfläche	je angefangene Woche und je weitere Woche	0,50			
5	Arbeitswagen und Container	Stück	Tag	2,50			
6	Lagerung von Baustoffen- und Schutt über 24 Stunden hinaus	je angefangene qm beanspruchter Straßensfläche	je angefangene Woche und je weitere Woche	2,50			
7	Baugerüst und Bauzäune	pro lfd. Meter beanspruchter Straßensfläche	je angefangene Woche und je weitere Woche	0,50			
8	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,10			
9	Lagerung von nicht unter lfd. Nr. 6 fallenden Gegenständen wie Hausbrand- und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangene qm beanspruchter Straßensfläche	Tag	0,50			
10	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene qm beanspruchter Straßensfläche	je angefangene Woche und je weitere Woche		25,50		
11	Tribünen und Podeste	je angefangene qm beanspruchter Straßensfläche	Tag	2,00		15,30	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz		Mindestgebühr		Höchstgebühr	
				€	€	€	€	€	€
12	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufswagen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	je angefangene Woche und je weitere Woche	2,00		25,50			
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Monat	5,10		25,50			
14	Warenauslagen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	je angefangene Woche und je weitere Woche	0,70		25,50			
15	Schaustellereinrichtungen (Plakate)	Stück	Tag	0,50		15,30			
16	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum regen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	10,20		10,20			
17	Werbeanlagen die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene qm Ansichtsfäche	Jahr	15,30		25,50			
18	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3,00 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene qm Ansichtsfäche	Tag	1,00		10,20			
19	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten, Werbeschriften, Werbeschilder, Aufsteller bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück Stück Stück	je angefangene Woche und je weitere Woche	5,10 10,20 15,30					
20	Leuchtt transparente, Schilder, Normaluhren und ähnliche Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,30		25,50			
21	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden	lfd. Meter	Tag	1,00		5,10			
22	Fahnenmasten zu gewerblichen Zwecken	Stück	Jahr	35,70					

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeitelheit	Gebührensatz		Mindestgebühr		Höchstgebühr	
				€	€	€	€	€	€
23	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,20					
24	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	23,00 15,30					
25	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertreiben	je Person	Tag	5,10					
26	Werbung mit Lautsprecher	je Lautsprecher	Tag	7,60					
27	Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchte Informationsvorbereitung (außer Plakatierung)	je angefangene qm Ansichtsfäche	Tag	0,70		10,20			
28	Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5,10		10,20			
29	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker zu gewerblichen Zwecken, Verblendmauern	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	2,50		5,10			
30	Zurschaustellen von Tieren	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50		15,30		25,50	
31	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrseinschränkungen	je Veranstaltung	Tag	15,30					
32	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad ü. 250 cm3 Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm3 Hubraum	Woche Woche Woche Woche Woche Woche	10,20 15,30 5,10 10,20 7,60 5,10		10,20 15,30 5,10 10,20 7,60 5,10			

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr	€
				€	€	€	€

Dieser Gebührentarif tritt 01.03.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 20.12.2001 außer Kraft.

Greppin, den 26.02.2002

Der Bürgermeister
(Dienstsiegel)